



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 5012 01 ÁPOLÓ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Krankenschwester/-pfleger

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- -bei seiner Tätigkeit die Pflegeaufgaben des ihm anvertrauten Kranken und seiner Familie auszuüben, zu helfen, die physiologischen und höheren Bedürfnisse der kranken/gesunden Menschen vom verschiedenen Alter zu befriedigen;
- -zur Kooperation bei der Gesundheitsaufbewahrung, Gestaltung einer gesunden Lebensweise;
- -Hilfe zu leisten zustands- und bedarfsgemäß bei Bewegung, Ruhe, Ernährung, Hygiene, Ausscheidungsfunktionen, Beibehaltung der adäquaten Körpertemperatur, Sicherung des Sauerstoffbedarfs;
- -Fachpflegeleistungen für verschiedene Körperteilranke auszuüben;
- -bei der Arbeit die physiologischen, pathologischen, klinischen Kenntnisse anzuwenden;
- -Symptome der Kranken zu beobachten und zu deuten;
- -bei der Arbeit Kontakt mit den Kranken, Zugehörigen und den Pflegegruppenteilnehmern zu halten;
- -seine Tätigkeit anhand von den Grundprinzipien der Pflegeprozesse, Pflegepsychologie und Pflegeethik zu organisieren;
- -dem ihm anvertrauten Kranken einen Pflegeplan zu machen;
- -Pflegedokumentation bezüglich seiner Arbeit zu führen;
- -die Pflege helfenden Mittel, Textilien, Bindemittel bereitzustellen;
- -sichere Pflegeumstände zu schaffen, infizierende Mittel, Stoffe handzuhaben;
- -auf ärztliche Instruktionen medikale Aufgaben durch Mund, Haut und Schleimhaut auszuüben bzw. Spritzen subcutan, intracutan, intramuscularis zu geben, dem Arzt bei Spritzen intraader zu helfen;
- -Mittel zu Infusions- Transfusionstherapien vorzubereiten, auf schriftliche Arztordnung Transfusion einzubinden;
- -Kranken auf diagnostische und therapäutische Behandlungen vorzubereiten;
- -nötige Mittel zu den Laboruntersuchungen und denen mit verschiedenen Mitteln bzw. zu den diagnostischen und therapäuthischen Behandlungen vorzubereiten;
- -Hilfe bei den Laboruntersuchungen und denen mit Mitteln zu leisten;
- -diagnostische, therapäuthische Behandlungen durchzuführen;
- -bei Not Erste Hilfe zu leisten;
- Pflegeaufgaben bei Sterbenden auszuüben, Tätigkeiten um dem Verstorbenen durchzuführen,
- -ärztliche Fachbegriffe mündlich und schriftlich anzuwenden;
- -informatische und informationsgebende Mittel zu verwenden;
- -Präventions- und Rehabilitationsaufgaben auszuüben;
- -Pflege der Menschen vom verschiedenen Alter zu leisten;
- -an der Krankheitsvorbeugungs-, Gesundheitsentwicklungs-, Pflegeaufgabenschulungen für Kranke und Zugehörige teilzunehmen;
- -adäquate Informationen kompetenzgemäss dem Kranken und Zugehörigen zu geben.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3211 Pflegekraft, Krankenschwester/-pfleger

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei in den Bereich des Gesundheitsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch das Gesundheitsministerium beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss																						
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Charakteristisch zur Ausfüllung von geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation gehobenen Niveaus, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																						
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2015.11.12	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Komplex (Grundlagen der Pflege und Betreuung, klinische Pflege)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Komplex (Grundlagen der Pflege und Betreuung, klinische Pflege)	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)	5	Note des Fachpraktikums	5
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																							
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																							
Fachkenntnisse	5																						
Note der schriftlichen Prüfung	5																						
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																							
Komplex (Grundlagen der Pflege und Betreuung, klinische Pflege)	5																						
Note des theoretischen Fachwissens	5																						
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																							
Lehrfächer der praktischen Prüfung																							
Die Lösung der im Bereich der pflegerischen Aufgaben im klinischen Umfeld tatsächlich oder fallweise vorkommenden Situationen (Aufgaben, Abläufe)	5																						
Note des Fachpraktikums	5																						
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In höhere Schulbildung	Internationale Abkommen																						
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																							
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VI. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Ministers für Gesundheit Nr. 3/2001 (II. 20.) über die Einordnung der von öffentlich Bediensteten besetzbaren Stellen in die Bedienstetenklasse, Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt Nr. 21/1998 (VI. 3.) über die fachlichen Mindestbedingungen bezüglich Einrichtungen, die medizinische Dienstleistungen erbringen, Verordnung Nr. 20/1996. (VII. 26.) NM über die Tätigkeit der häuslichen Fachpflege, Verordnung Nr. 4/2000. (II. 25.) EüM über die hausärztliche, die kinderhausärztliche und die zahnärztliche Tätigkeit, Die mit der Verordnung Nr. 14/1994. (IX. 15.) NM herausgegebenen Berufs- und Prüfungsanforderungen für Pfleger, Das mit der Bestätigungs-Nr. 20591/1994 vom Volkswohlfahrtsministerium bestätigte zentrale/Ausbildungsprogramm, Verordnung Nr. 27/1995. (VII. 25.) NM über die arbeitsmedizinischen Leistungen.																							

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		3 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abitur bzw. Berufstauglichkeit

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2015.11.12

L. S.